

9. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

INNERHALB DER GEWERBEGBEITE SIND MINDESTENS 10 % DER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MIT LANDSCHAFTSTYPISCHEN UND EINHEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BEGRÜNEN.

JE ANGEFANGENE 1.000 qm GEWERBEGRUNDSTÜCKSFÄCHE IST EIN BAUM ALS HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, STAMMUMFANG MIND. 16 - 18 cm (GEMESSEN IN 1 m HÖHE) IN EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 10 qm ZU PFLANZEN. HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME SIND AUCH MIT GERINGEREM STAMMUMFANG ZULÄSSIG.

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

AUF DIESEN FLÄCHEN SIND STANDORTGERECHTE, LANDSCHAFTSTYPISCHE GEHÖLZE ANZUPFLANZEN. DER PFLANZABSTAND IN DER REIHE UND ZWISCHEN DEN REIHEN BETRÄGT 1 m. ALLE ARTEN SIND ALS 2 x VERSCHULTE STRÄUCHER UND HEISTER IN DER GRÖSSE VON 100-150 cm ZU PFLANZEN.

EINZELBÄUME

ALLE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIND. 16 - 18 cm (GEMESSEN IN 1 m HÖHE) IN EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 10 qm ZU PFLANZEN. DIE ZUFahrTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN SIND SO ZU ORGANISIEREN, DASS DAS PFLANZEN DER STRASSENBÄUME AN DEN VORGESEHENEN STELLEN MÖGLICH IST.

KNICKNEUANLAGE

DIE KNICKNEUANLAGEN SIND MIT EINEM 1 m HOHEN, IM FUSS 3 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL ANZULEGEN (s. DARSTELLUNG). DIE GEHÖLZE SIND ALS ZWEIMAL VERPFLANZTE LEICHTE STRÄUCHER BZW. LEICHTE HEISTER OHNE BALLEN MIT EINER HÖHE ZWISCHEN 60 UND 150 cm ZU PFLANZEN.

STELLPLATZBEGRÜNUNG

JE 4 STELLPLÄTZE (GILT NICHT FÜR STELLPLATZBAUTEN) IST EIN EINZELBAUM DER ART STIELEICHE, FELDAHORN, HAINBUCHE ODER EBERESCHE MIT EINEM STAMMUMFANG VON 16-18 cm (GEMESSEN IN 1,00 m HÖHE) AUF EINER UNVERSIEGELTEN BODENFLÄCHE VON 10 qm ANZUPFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.

ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE UND DER WESTLICHE BEREICH DER OBSTWIESE AUF DEM FLURSTÜCK 1/9 SIND LANGFRISTIG ZU SICHERN UND ZU ERHALTEN. WÄHREND DER BAUPHASE SIND DIE GEHÖLZE VOR SCHÄDIGUNGEN ZU SCHÜTZEN. ABGÄNGE SIND DURCH NEUANPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN. IM BEREICH DER ZU ERHALTENDEN OBSTWIESE SIND ABGÄNGIGE BÄUME DURCH NEUPFLANZUNGEN HOCHSTÄMMIGER OBSTBÄUME ZU ERSETZEN, ALS UNTERNUTZUNG IST EINE EXTENSIVE WIESENNUTZUNG VORZUSEHEN.

HINWEIS:

DIE IN DEN PLANZEICHNUNGEN GEM. § 9 (1) 18 BauGB FESTGESETZTEN WALDFLÄCHEN SIND IN IHREM BESTAND ZU SICHERN UND ZU PFLEGEN.

HINWEIS

INNERHALB DER IN DER PLANZEICHNUNG MIT B GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND AUFGRUND VON BODEN-AUFSCHÜTTUNGEN BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN ERFORDERLICH.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

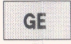
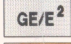
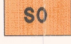
PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

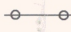
RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

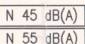
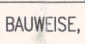
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

	GEWERBEGEBIET
	GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG
	SONSTIGES SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: KOMPOSTWERK UND BAUSCHUTTSORTIERUNG
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
1,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
II	HÖCHSTANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
F 47m	MAX. FIRSHÖHE IN m ÜBER NN
FG 10,0m	MAX. FIRSHÖHE IN m ÜBER ANGRENZENDES GELÄNDE

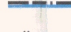
 ABGRENZUNG ZULÄSSIGER FIRSHÖHEN

VERGNÜGUNGSTÄTTEN* GLIEDERUNG DER BAUGEBIETE NACH DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG

	BEGRENZUNG MAXIMAL ZULÄSSIGER IMMISSIONSWIRKSAMER FLÄCHENBEZOGENER SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON LW* = 45 BZW. 55 dB(A)/qm NACHTS
	

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

0	OFFENE BAUWEISE	A	ABWEICHENDE BAUWEISE
	BAUGRENZE		

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

§ 9 (1) 4 BauGB

	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
--	-------------------------



FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB


	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE, SICHTFLÄCHE / WALDSCHUTZABSTAND / ANBAUVERBOTSZONE
--	--


VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN


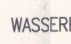
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

	FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFALLSTOFFEN UND ABWASSER
--	--

	ABLAGERUNG VON ABFALLSTOFFEN (BAUSCHUTT)				
	REGENRÜCKHALTEBECKEN		REGENSICKERBECKEN		ELEKTRIZITÄT

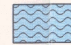
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

	VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, OBERIRDISCH
	VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCHE LEITUNG

WASSERFLÄCHEN

§ 9 (1) 16 BauGB

	WASSERFLÄCHEN
--	---------------

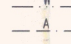
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

§ 9 (1) 17 BauGB

	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
--	-------------------------

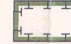
FLÄCHEN FÜR WALD

§ 9 (1) 18 BauGB

	FLÄCHEN FÜR WALD
	WALDSCHUTZSTREIFEN
	WALDRANDSTREIFEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB


	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT
--	---

1	EINZELFLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN MASSNAHMEN
	

7	LANDSCHAFTLICH ZU ENTWICKELNDE DEPONIEBEREICHE
	

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETEN FLÄCHEN

§ 9 (1) 21 BauGB


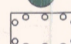
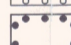


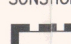
	GFL = GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
GFL	

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN


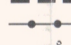
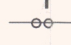
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN / LÄRMPEGELBEREICHE
--	---

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25a+b BauGB


	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON KNICKS
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS


SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	§ 1 (3) (4) BauNVO
25°	MINDESTDACHNEIGUNG IN GRAD	§ 92 LBO
T	TRAUFHÖHENBEREICH ÜBER NN	
	ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT MINDESTDACHNEIGUNGEN UND TRAUFHÖHENBEREICH	

II. KENNZEICHNUNGEN

§ 9 (5) BauGB

	FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN ANFORDERUNGEN BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN AUFGRUND BODENAUFSCHÜTTUNG
--	--


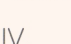
	FLÄCHEN, DEREN BÖDEN MIT UMWELTGEFÄHRDETEN STOFFEN BELASTET SIND
--	--

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB


	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
--	-------------------------



	ERFORDERLICHE SICHTDREIECKE
--	-----------------------------


	KNICKS, DIE DEM SCHUTZVORBEHALT NACH § 15b LNatSchG UNTERLIEGEN
	WALDSCHUTZSTREIFEN GEM. § 32 LWaldG

IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER


28/5	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
-------------	---

	ENTFALLENDE KNICKS
--	--------------------

	EINGEMESSENE EINZELBÄUME		EINZELBÄUME KÜNFTIG ENTFALLEND
--	--------------------------	---	--------------------------------

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
--	-----------------------------

	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
--	--------------------------------------

	HÖHENLINIE MIT ERHEBUNG
--	-------------------------

	BÖSCHUNGEN
--	------------

5.8.88




EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE OHNE NORMCHARAKTER

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM AUGUST 1996 DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ AUCH AUF DEN SCHUTZSTREIFEN, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

KNICKDURCHBRÜCHE SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES ZU BEANTRAGEN.

MASSNAHMEN

- BEREICH:  DER BISLANG ALS BAUSTRASSE GENUTZTE WEG SOLL ZURÜCKGEBAUT WERDEN. EINE ANWENDUNG VON DÜNGEMITTELN UND BIOZIDEN IN DIESEM BEREICH IST UNZULÄSSIG.
- BEREICH:  DAS MÄHGUT IST AUFZUNEHMEN UND SCHADLOS ZU BESEITIGEN. DIE AUSBRINGUNG VON DÜNGEMITTELN UND BIOZIDEN IST ZU UNTERLASSEN.
- BEREICH:  DIE VORHANDENEN SELBSTAUSGESÄTEN LAUBGEHÖLZE SIND DURCH FREISTELLEN GEZIELT ZU FÖRDERN. DÜNGEMITTEL- UND PESTIZIDANWENDUNG SIND UNZULÄSSIG.

BEREICH:



IN DEN ERSTEN 4 JAHREN NACHDEM DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRAFT ERLANGT HAT, IST ZWEIMAL JÄHRLICH (ANFANG JULI / ANFANG OKTOBER) ZU MÄHEN. ANSCHLIESSEND IST IN ABSTÄNDEN VON 5 - 6 JAHREN EINE MAHD DURCHZUFÜHREN. DAS MÄHGÜT IST UNMITTELBAR NACH DURCHFÜHRUNG DER MAHD ABZUFAHREN. ES DÜRFEN KEINE CHEMISCHEN MITTEL AUSGEBRACHT WERDEN.

BEREICH:



IN DEN ERSTEN DREI JAHREN NACHDEM DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRAFT ERLANGT HAT, IST EIN AUSMAGERUNGSSCHNITT ANFANG JULI UND ANFANG OKTOBER VORZUNEHMEN. DAS ANFALLENDE MÄHGÜT WIRD UNMITTELBAR NACH DER MAHD ABGEFahren. IN DEN DARAUFFOLGENDEN JAHREN IST ZUR VERMEIDUNG EINER VERBUSCHUNG IN ABSTÄNDEN VON DREI BIS FÜNF JAHREN ETWA EIN DRITTEL DER FLÄCHE ZU MÄHEN. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SIND NICHT AUSZUBRINGEN.

BEREICH:



OBSTGEHÖLZE WIE ÄPFEL (Z.B. GLOCKENAPFEL, GRAVENSTEINER, ONTARIO, SCHÖNER VON BOSKOOP), BIRNEN (Z.B. GELLERTS, BUTTERBIRNE), KIRSCHEN (Z.B. GROSSE SCHWARZE KNORPELKIRSCH) UND HAUSZWETSCHGEN SIND ZU WÄHLEN. DIE FLÄCHE IST EXTENSIV ZU PFLEGEN UND EINMAL JÄHRLICH (MITTE JULI) ZU MÄHEN. DAS MÄHGÜT IST UNMITTELBAR NACH DURCHFÜHRUNG DER MAHD ABZUFAHREN. DER EINSATZ VON HERBIZIDEN UND MINERALISCHEN DÜNGERN IST IM GESAMTEN BEREICH UNZULÄSSIG.

BEREICH:



DIE BEREICHE DER VORHANDENEN UND DER GEPLANTEN DEPONIEABSCHNITTE I-V SIND WIE FOLGT ZU ENTWICKELN: NACH ABSCHLUSS DER DEPONIEÄTIGKEIT IST DER AUFTRAG VON OBERBODEN, GRÜNDÜNGUNGEN UND DIE ANSAAT VON MAGERRASSEN VORGESEHEN.

IM BEREICH DER DEPONIEABSCHNITTE III-V IST ZUDEM AUF TEILFLÄCHEN DIE SUBSTRATDECKE AUF 2,5 BIS 2,8 m ZU ERHÖHEN UND DIE PFLANZUNG VON GEHÖLZEN DURCHZUFÜHREN. DIE ANGABEN DER LANDSCHAFTSPFLERGERISCHEN BEGLEITPLÄNE ZUR GENEHMIGUNG DER DEPONIE SIND ZU BEACHTEN.

FLÄCHENBEZOGENE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN

FÜR DIE JE ANGEFANGENE 1.000 qm GWERBEGRUNDSTÜCKSFÄCHE ANZUPFLANZENDEN BÄUME SIND STIELEICHEN, TRAUBENEICHEN, BIRKEN, EBERESCHEN, UND HAINBUCHEN ZU WÄHLEN. LANDSCHAFTSTYPISCHE GEHÖLZE WIE HAINBUCH, HASEL, HUNDSROSE, HOLUNDER, WEISSDORN ODER SCHLEHE SIND FÜR DIE GEHÖLZPFLANZUNGEN ZU VERWENDEN.

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FOLGENDE ARTEN SIND ZU VERWENDEN: FELDAHORN, SANDBIRKE, HAINBUCH, HASELNUSS, WEISSDORN, VOGELKIRSCH, SCHLEHE, STIELEICHE, FAULBAUM, HUNDSROSE, SCHWARZER HOLUNDER UND EBERESCHE.

ANPFLANZUNGEN VON EINZELBÄUMEN

FOLGENDE ARTEN SIND ZU VERWENDEN: STIELEICHE, EBERESCHE, FELDAHORN, SANDBIRKE, HAINBUCH, VOGELKIRSCH UND HOLZBIRNE.

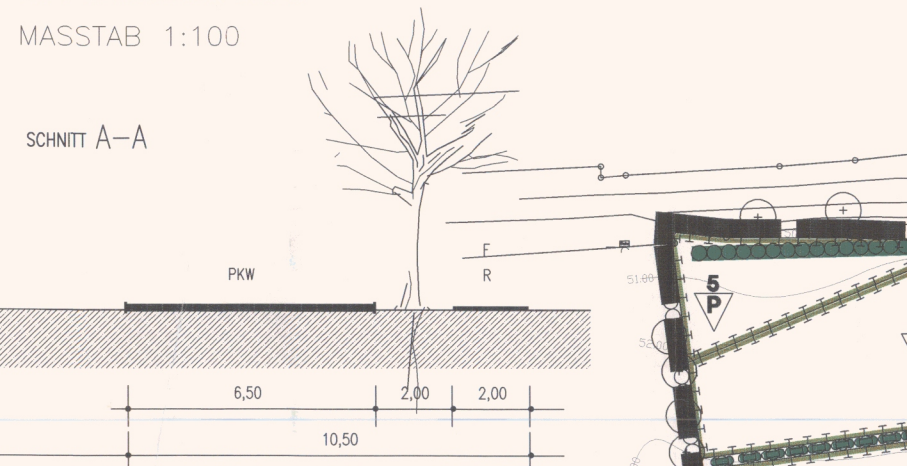
VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN. EINE GENÜGEND WÄCHTIGE HUMUSSCHICHT MIT NATÜRLICHEM UNTERBODEN MUSS VORHANDEN SEIN. AUF BODENDECKER O.Ä. IST IM BEREICH DIESER FLÄCHEN ZU VERZICHTEN.

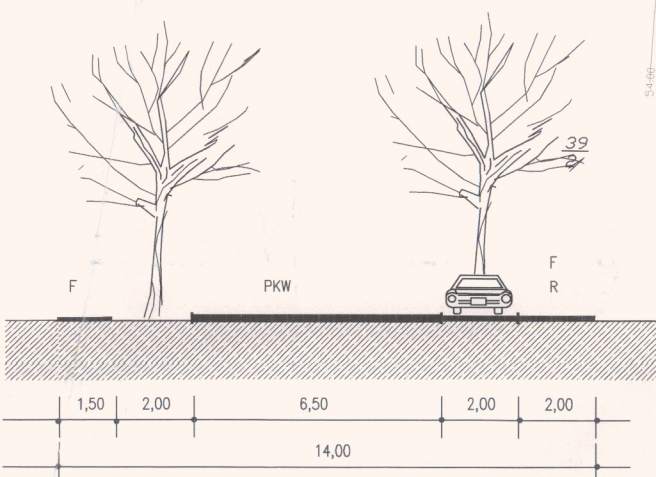
DARSTELLUNGEN:

MASSTAB 1:100

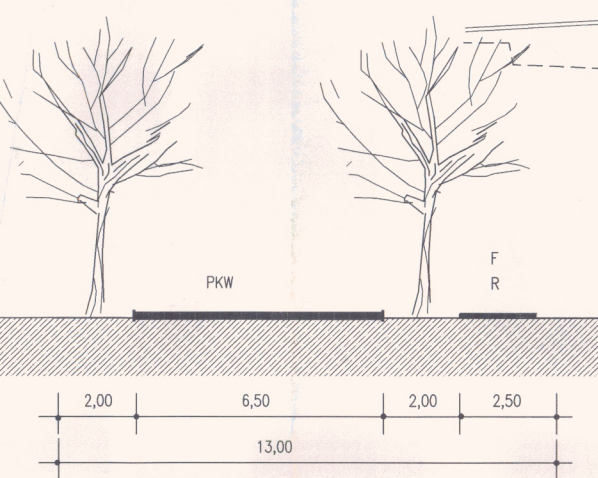
SCHNITT A-A



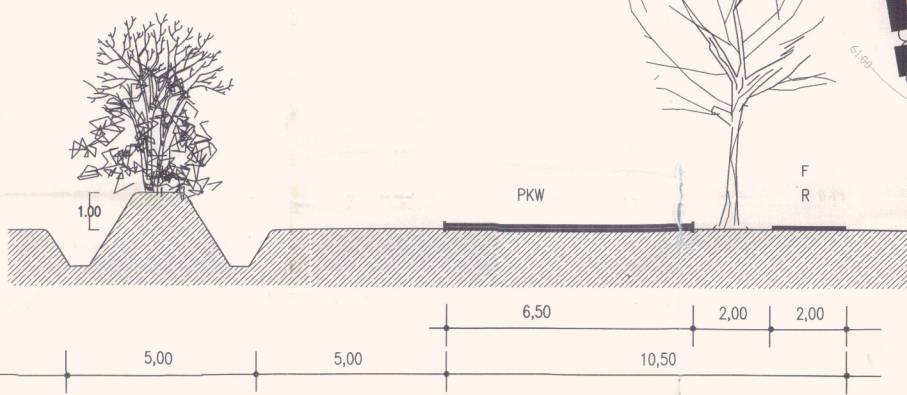
SCHNITT B-B



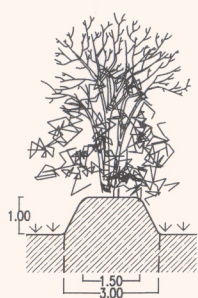
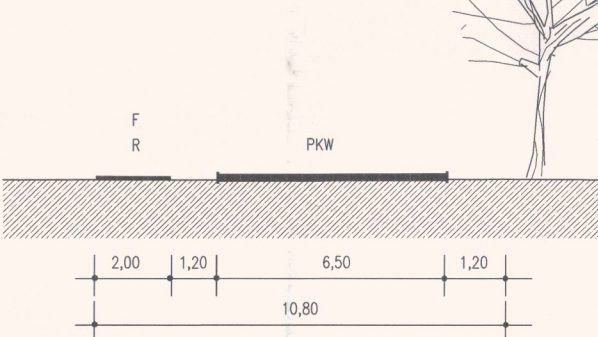
SCHNITT C-C



SCHNITT D-D



SCHNITT E-E



SCHNITT KNICKAUFBAU
MASSTAB 1:100
ZAHLENGABEN IN METERN

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEGBENEN ANTEILEN:

STIELEICHE (2%), EBERESCHE (3%), HAINBUCH, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5%), WEISSDORN, HUNDSROSE UND RÖTER HARTRIEGEL JEWEILS (10%), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20%).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZ- UND REIHENABSTAND VON 1,0 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.11.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

TRITTAU, 19.3.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

AUF DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST VERZICHTET WORDEN.

TRITTAU, 19.3.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.03.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, 19.3.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 25.04.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

TRITTAU, 19.3.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.09.1996 BIS ZUM 07.10.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 27.08.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TRITTAU, 19.3.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

23. Okt. 1997

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23. Okt. 1997 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

BAD OLDESLOE, 15. Dez. 1997



ÖFF. BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.02.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

TRITTAU, 19.3.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 27.02.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

TRITTAU, 19.3.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 27.06.2001, AZ 52/0-62.02(36) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. — DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

TRITTAU, 03.12.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 03.12.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 11.12.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 12.12.2001 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 17.12.01



Jochim Schop
BÜRGERMEISTER
(Jochim Schop)

PRÄAMBEL:


AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), SOWIE NACH § 92 DER LBO VOM 11.07.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.02.1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36 FÜR DAS GEBIET:

SÜDLICH DER GROSSENSEER STRASSE (EHEMALIGE ZIEGELEI)

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG


DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55096



PLANSTAND: 2. SATZUNGS-AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CAD;